

ZH_OBERGERICHT PS240193 vom 18. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240193

FR: ZH_OBERGERICHT PS240193 du 18 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240193 del 18 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Über A. _____ (fortan Beschwerdeführer) wurde mit Wirkung per 14. März 2011 der Konkurs eröffnet (OGer ZH, NN100133 vom 14. März 2011). Die von ihm gegen die Konkursöffnung ergriffenen ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittel blieben allesamt erfolglos (siehe insb. BGer 5A_206/2011 vom 18. Mai 2011; 5F_7/2011 vom 19. Juli 2011; 5A_729/2012 vom 14. Mai 2013; 5F_3/2012 vom 14. Mai 2013). Im Verlaufe der letzten Jahre kam es im Zusammenhang mit der Konkursöffnung bzw. dem Konkursverfahren zu zahlreichen Beschwerde- bzw. Rechtsmittelverfahren, worauf später zurückzukommen sein wird.

E. 1.1

Die Vorinstanz ging davon aus, dass auf die Beschwerde vom 6. August 2024 gegen den Konkursverlustschein vom 16. Dezember 2020 (act. 3/1, Rückseite) infolge Vorliegens einer abgeurteilten Sache ("res iudicata") nicht einzutreten sei (vgl. act. 12, S. 2 f., E. 3.2). Dagegen brachte der Beschwerdeführer vor,

- 4 - es handle sich um einen neuen Streitgegenstand (vgl. act. 11, S. 6 Abs. 2 und 3 von Ziff. 3.2).

E. 1.1.1

Gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. e ZPO (sinngemäss) tritt die Aufsichtsbehörde nur auf die Beschwerde einer Partei ein, wenn die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Für die Beurteilung der Frage, ob eine abgeurteilte Sache vorliegt, ist gemäss Bundesgericht auf einen zweigliedrigen Streitgegenstandsbezug abzustellen: Nur wenn die im abgeschlossenen Verfahren zwischen den gleichen Parteien beurteilten und die im neuen Verfahren gestellten Beschwerdeanträge mit Blick auf die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen übereinstimmen, liegt eine abgeurteilte Sache bzw. "res iudicata" vor (vgl. BGE 145 III 143 E. 5.1; BGE 142 III 210 E. 2; BGE 139 III 126 E. 3.2.3; Nadja Erk, Prozessvoraussetzungen, 2022, S. 388 f. und 444). Ob die Aufhebung des Verlustscheins zuhanden des Verwaltungsgerichts Thurgau vom 16. Dezember 2020 sowie die "Aufhebung allfälliger anderer Verlustscheine" bereits Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens waren, kann offen bleiben. Denn die Beschwerde erweist sich, wie sogleich dargelegt wird, aus anderen Gründen als offensichtlich unbegründet.

E. 1.1.2

Der Beschwerdeführer begründete seine Beschwerde im Wesentlichen nämlich damit, dass der angefochtene Konkursverlustschein nicht hätte ausgestellt werden dürfen, weil der Konkurs über ihn infolge krimineller Machenschaften zu Unrecht eröffnet worden sei und der Kollokationsplan sowie die Verteilungsliste nichtig seien (vgl. act. 2, insb. S. 2 Absatz 1

und S. 3 Absatz 3; act. 11, insb. S. 3, S. 4 Absatz 3 f. und S. 8 f. Absatz 7 f.). Dabei handelte es sich um Rügen, die – wie die Vorinstanz richtig feststellte (vgl. act. 12, S. 2 f., E. 3.2) – in früheren Verfahren bereits beurteilt und verworfen wurden (siehe insb. BGer 5A_372/2021 vom 7. Februar 2022, E. 2.5-2.7; 5A_1030/2019 vom 22. September 2020, E. 3.3.3; 5A_739/2017 vom 22. März 2018, E. 2.4). Inwiefern diese Rügen bezüglich der Anfechtung des Konkursverlustscheines nun stichhaltig wären, legte der Beschwerdeführer nicht dar. Die Beschwerde erscheint deshalb als erneuter Versuch (vgl. hierzu OGer ZH, PS190172-O vom 6. Dezember 2019, E. 2.1), das gesamte Konkursverfahren unter Vorschub der Anfechtung des Konkursverlust-

- 5 - scheines neu aufzurollen, zumal der Beschwerdeführer gleichzeitig den Widerruf des Konkurses beantragte und den im Konkursverlustschein als ungedeckt ausgewiesenen Forderungsbetrag des Verwaltungsgerichtes des Kantons Thurgau in der Höhe von Fr. 663.25 implizit anerkannte (vgl. act. 3/1, Rückseite; act. 2, S. 3 Absätze 1 bis 3; act. 11, S. 3 Absätze 1 bis 4).

E. 1.1.3

Hinzu kommt, dass Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs an Entscheide von Konkursgerichten – schwerste Fälle von Nichtigkeit ausgenommen – gebunden sind und mangels sachlicher und funktionaler Zuständigkeit nicht überprüfen dürfen. Mit anderen Worten: Konkursgerichte gehören nicht zum Kreis der von Aufsichtsbehörden beaufsichtigten Zwangsvollstreckungsorgane. Die Vorinstanz wandte das Recht also richtig an, wenn sie nicht auf die ihr vorgelegte Beschwerde eintrat, soweit sie das Konkursdekret betraf. Der Beschwerdeführer wurde hierauf bereits in früheren Verfahren mehrfach hingewiesen (siehe BGer 5A_372/2021 vom 7. Februar 2022, E. 2.6; OGer ZH, PS130116-O vom 15. Juli 2013, E. 2.2; PS130093-O vom 14. Juni 2013, E. 2.2; PS120167-O vom 28. September 2012, E. 3.3 m.w.H.). Es ist deshalb unverständlich, weshalb er die gleichen Argumente zur Anfechtung des Konkursverlustscheines vom 16. Dezember 2020 erneut vorbrachte.

E. 1.2

Des Weiteren beantragte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz die Aufhebung "allfällige[r] andere[r] Verlustscheine" und die Löschung "alle[r] Betreibungen", ohne sie näher zu bezeichnen (act. 2, S. 1 erster Beschwerdeantrag; act. 11, S. 1 zweiter Beschwerdeantrag). Damit erfüllte seine Eingabe die Anforderungen an eine gültige Beschwerdeschrift im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 221 Abs. 1 Bst. b ZPO bzw. Art. 321 Abs. 1 ZPO (sinngemäss) nicht, welche – abgesehen von Fällen der Rechtsverweigerung und -verzögerung – das Vorliegen und die Bezeichnung einer bestimmten Verfügung als Anfechtungsobjekt voraussetzen. Die Vorinstanz ist im Umfang dieser Anträge zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten.

E. 1.3

Schliesslich beantragte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz den Widerruf des über ihn eröffneten Konkurses und die Freigabe seines Vermögens (act. 2, S. 1 zweiter Beschwerdeantrag; act. 11, S. 1 dritter Beschwerdeantrag).

- 6 - Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs treten im Sinne von Art. 59 Abs. 1 und 2 Bst. b ZPO (sinngemäss) aber nur auf Beschwerden ein, wenn sie sachlich zuständig sind. Gemäss Art. 195 Abs. 1 SchKG kann nur das Konkursgericht den Konkurs

widerrufen und dem Schuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen zurückgeben. Folglich ist die Vorinstanz im Umfang dieser Anträge zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten. 2. Nach dem Gesagten erweist sich die die Beschwerde an die Kammer als offensichtlich unbegründet im Sinne von § 83 Abs. 2 GOG und Art. 322 Abs. 1 ZPO (sinngemäss) und ist vollumfänglich abzuweisen. III.

E. 2

Der Konkurs sei zu widerrufen und das Vermögen dem Beschwerdeführer freizugeben."

E. 3

Die Vorinstanz trat mit Zirkulationsbeschluss vom 18. September 2024 auf die Beschwerde nicht ein, setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 300.– fest und auferlegte die Kosten dem Beschwerdeführer. Parteientschädigungen sprach es keine zu (act. 7 = act. 10 = act. 12).

E. 4

Gegen diesen Zirkulationsbeschluss erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Oktober 2024 (act. 11 bis 13) innert Frist Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (fortan Kammer) als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und stellte die folgenden Beschwerdeanträge:

- 3 - "1. Der Zirkulationsbeschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 18.9.2024 sei aufzuheben. 2. Der Verlustschein vom 16.12.2020 an das Verwaltungsgericht TG sowie allfällige andere Verlustscheine seien aufzuheben und alle Betreibungen zu löschen. 3. Der Konkurs sei zu widerrufen und das Vermögen dem Beschwerdeführer freizugeben."

E. 5

Die Akten der Vorinstanz (act. 1 bis 8/1-2) wurden von Amtes wegen beigezogen. Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. einer Vernehmlassung verzichtet und ohne Weiterungen entschieden werden (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 83 Abs. 2 GOG, Art. 84 GOG, Art. 322 Abs. 1 ZPO und Art. 327 Abs. 1 ZPO). II. 1. Das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 17 ff. SchKG gibt Parteien die Möglichkeit, Verfügungen eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Auf das Beschwerdeverfahren findet im Kanton Zürich ergänzend zu den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss Anwendung (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG und § 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug eines Beschwerdeentscheides der unteren an die obere Aufsichtsbehörde gelten insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). Dementsprechend kann im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren vorgebracht werden, die untere Aufsichtsbehörde habe das Recht unrichtig angewandt oder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt (Art. 320 ZPO). Bei der Beurteilung darf die obere Aufsichtsbehörde ihr Wissen aus anderen Verfahren der beschwerdeführenden Partei bei ihr nutzen, weil es sich dabei um gerichtsnotorische Tatsachen handelt (OGer ZH, PS210031-O vom 28. April 2021, E. II. A. Absatz 1 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.